

## JUGENDORDNUNG .

### § 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des „SCB Horrem e.V.“, nachstehend Verein genannt, sind alle weiblichen und männlichen Kinder und Jugendlichen des Vereins (Sportjugend) sowie alle gewählten und berufenen Mitglieder der Jugendabteilung.

### § 2 Aufgaben

1. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

2. Aufgaben der Jugendabteilung sind:

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Vereinsaktivitäten
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- Pflege der internationalen Verständigung

### § 3 Organe

Organe der Jugendabteilung sind die Jugendversammlung und die Jugendleitung.

### § 4 Jugendversammlung

1. Oberstes Organ der Jugendabteilung ist die Jugendversammlung.

2. Eine ordentliche Jugendversammlung findet jedes Jahr vor der Jahreshauptversammlung statt.

3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Gesamtvorstand des Vereins beschließt oder 1/4 der stimmberechtigten jugendlichen Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins beantragt haben

4. Die Einberufung der Jugendversammlung erfolgt durch den Jugendleiter, der hierzu schriftlich einlädt. Zwischen dem Tage des Zugangs der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Jugendversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- Bericht der Jugendleitung
- Entlastung der Jugendleitung
- Wahl der Jugendleitung (soweit erforderlich)
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

6. Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Jugendversammlung kann Richtlinien für Jugendarbeit und Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendleitung festlegen oder verändern.

8. Stimmberechtigte Mitglieder können bis spätestens 8 Tage vor der Versammlung Anträge zur Tagesordnung schriftlich beim Jugendleiter einreichen. Diese sind dann in die Tagesordnung auszunehmen.

9. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

### § 5 Jugendleitung

1. Die Jugendleitung besteht mindestens aus dem Jugendleiter.

2. Die Wahl der Jugendleitung erfolgt durch die Jugendversammlung. Die Jugendleitung ist im Abstand von drei Jahren von der ordentlichen Jugendversammlung zu wählen. Die Jugendversammlung kann weitere Mitglieder in die Jugendleitung wählen und deren Aufgaben bestimmen.

3. Der Jugendleiter gehört dem Gesamtvorstand an.

4. Der erste Jugendleiter wird bis zur ersten Jugendversammlung kommissarisch vom geschäftsführenden Vorstand berufen.

5. Bei Rücktritt der Jugendleitung wird diese vom geschäftsführenden Vorstand kommissarisch neu besetzt. Auf der nächsten Jugendversammlung wird die Jugendleitung neu gewählt.

6. Der Jugendleiter gibt Empfehlungen für die Festlegung der Richtlinien im Sinne der Aufgaben der Jugendabteilung und des Vereins.

7. Der Jugendleiter ist verantwortlich für die Einhaltung und Ausführung der Richtlinien und Aufträge der Jugendversammlung und des Gesamtvorstands. Er erstattet Bericht der Jugendversammlung und dem Gesamtvorstand.

### § 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendversammlung, mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten jugendlichen Mitglieder, beschlossen werden.